

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming  
**BOTE**

10. Jahrgang

Freitag, den 17. Juli 2015

Nummer 7 | Woche 29



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

**Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**

- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ ..... Seite 3
- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ ..... Seite 4

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde ..... Seite 7
- Bekanntmachung zum Entwurf 1. Änderung des Bebauungsplanes „Die breite Heide“ Gemeinde Borkheide ..... Seite 12
- Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 25.05.2014 – Gemeinde Borkwalde ..... Seite 14
- Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 25.05.2014 – Gemeinde Borkwalde ..... Seite 14
- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ ..... Seite 14
- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ ..... Seite 16

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk**

- 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Niemegk ..... Seite 17
- 2. Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Niemegk ..... Seite 17
- Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ in der Stadt Niemegk ..... Seite 18
- Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) Teilfläche „Erweiterung gewerbliche Baufläche Niemegk“ ..... Seite 19
- Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ und „Plane-Buckau“ in der Gemeinde Mühlenfließ ..... Seite 22

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de  
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**

Abstimmungsbehörde: **Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark**  
 Gemeinde: **Gemeinde Wiesenburg/Mark**  
 Stimmkreis: **18 – Potsdam-Mittelmark II**

**Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens  
 „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer  
 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **18. Februar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

**A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten**

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Donnerstag, den 18. Februar 2016, 16:00 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nr.	Eintragungsstellen	Eintragszeiten
1	Gemeinde Wiesenburg/Mark – <b>Sekretariat I</b> <b>Anmeldung –</b> Zimmer 03 Schlossstraße 1 14827 Wiesenburg (Mark)	Montag: 09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr Dienstag: 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr Mittwoch: 09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr Freitag: 09:00-12:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

**B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung**

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAG-Bbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

**„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“**

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

**I.**

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360 .000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

**II.**

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.  
G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

Abstimmungsbehörde: **Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schloßstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark**  
Gemeinde: **Gemeinde Wiesenburg/Mark**  
Stimmkreis: **18- Potsdam-Mittelmark II**

**Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens  
„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“**

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

**III.**

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

<b>Vertreter:</b>	<b>Stellvertreter:</b>
Peter Kreiling Puschkinstraße 11 14542 Werder (Havel)	Angelika Bläschke Karl-Liebknecht-Straße 64 15831 Blankenfelde-Mahlow
Roland Skalla Reiherweg 11 14532 Stahnsdorf	Djan Henow Brahmsstraße 17 15745 Wildau
Markus Sprissler Birkenstraße 1 b 14979 Großbeeren	Thorsten Kleis Puschkinstraße 97c 15711 Königs Wusterhausen
Stefanie Waldvogel Parkstraße 39 15738 Zeuthen	Christian Selch Potsdamer Straße 12 15738 Zeuthen
Robert Nicolai Fontaneplatz 5 15834 Rangsdorf	Jörg Wanke Fischerstraße 23 15806 Zossen
Viara Schaale Eichenring 23 15749 Ragow	Jens Zschiedrich Siedlerweg 15 a 14974 Ludwigsfelde

Wiesenburg/Mark, den 16. Juli 2015

Die Abstimmungsbehörde



*[Handwritten signature]*  
Beckendorf (Bürgermeister)

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**

§ 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragungsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragungsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **14. Januar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

**A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragslisten**

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16:00 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nr.	Eintragungsstellen	Eintragszeiten
1	Gemeinde Wiesenburg/Mark <b>-Sekretariat I Anmeldung- Zimmer 03</b> Schlossstraße 1 14827 Wiesenburg (Mark)	Montag: 09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr Dienstag: 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr Mittwoch: 09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr Freitag: 09:00-12:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

**B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung**

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

**„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“**

- I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell zu **fordern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
- die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
- den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte** zum Wohl der Tiere ein-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

zuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.

- II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:
- eine **Verschärfung** des **Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
  - die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu **begrenzen**,
  - den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
  - das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen** in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

**Vertreter:**

Holger Ackermann  
Philadelphiaer Straße 2  
15859 Storkow (Mark),  
OT Groß Schauen

**Stellvertreter:**

Marianne Frey  
Dorfaue Saalow 2  
15838 Am Mellensee,  
OT Saalow

Jochen Fritz  
Hoher Weg 10  
14542 Werder (Havel)

Axel Kruschat  
Inselhof 9  
14478 Potsdam

Ellen Schütze  
Kurzer Weg 1 A  
16727 Oberkrämer,  
OT Bärenklau

Inka Thunecke  
Dorfstraße 22 a  
16866 Gumtow,  
OT Schönhagen

Dr. med. Knut Horst  
Finkenweg 1  
14612 Falkensee

PD Dr. Werner Kratz  
Himbeersteig 18  
14129 Berlin


Benjamin Raschke  
Hauptstraße 4  
15910 Schönwald,  
OT Schönwalde

Dr. Wilhelm Schäkel  
Birkenallee 12  
16909 Wittstock/Dosse,  
OT Zempow

Wiesenburg/Mark, den 11. Juni 2015

Die Abstimmungsbehörde



  
Beckendorf (Bürgermeister)

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

## Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde

Gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 07), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde in ihrer Sitzung am 22. April 2015 folgende Geschäftsordnung:

### I. Gemeindevertretung

#### § 1

#### Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung schriftlich ein. § 34 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf bleibt unberührt. Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen (vereinfachte Einberufung) kann die Ladungsfrist auf 48 Stunden abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Der Einladung sollen die zugehörigen Vorlagen vollständig beigefügt werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Tischvorlagen zur Sitzung nachgereicht werden. Die Begründung ist zur Sitzung vorzutragen.

Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegangen sind. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen sind die Ladungen innerhalb von 48 Stunden vor der Sitzung durch einen Kurier zuzustellen.

- (2) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und die vorgesehene Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung ist in der nach der in § 6 Hauptsatzung der Gemeinde Borkwalde vorgeschriebenen Form und Frist öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeindevertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter oder die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamter oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen.

#### § 2

#### Öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner es erfordern.
- (2) Tagesordnungspunkte für nicht öffentliche Sitzungen sind so bekannt zu machen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet ist.
- (3) Bei einem Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in den nicht öffentlichen Teil einer Sitzung ist zu begründen, warum überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Jede/r Gemeindevertreterin/Gemeindevertreter oder die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister kann einen Antrag auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Ausschluss der Öffentlichkeit stellen. Über den Antrag ist in nicht öffentlicher Sitzung zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung ihm zustimmt (§ 36 Abs. 2 BbgKVerf).

#### § 3

#### Rechte und Pflichten der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter

- (1) Die Rechte und Pflichten der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter ergeben sich aus §§ 30 und 31 BbgKVerf, der Hauptsatzung der Gemeinde Borkwalde und aus dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen. Bei Verhinderung hat die/der Gemeindevertreterin/Gemeindevertreter dies sowie die voraussichtliche Dauer der Verhinderung vor Beginn der Sitzung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/dem ehrenamtlichen Bürgermeister als der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung anzuzeigen.

Bei Sitzungen der Ausschüsse hat die/der Gemeindevertreterin/Gemeindevertreter zugleich seine Stellvertretung zu gewährleisten.

- (3) Kann eine/ein Gemeindevertreterin/Gemeindevertreter, die ihr/ihm aus ihrer/seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat sie/er das der ehrenamtlichen/dem ehrenamtlichen Bürgermeister als der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen.

#### § 4

#### Tagesordnung der Gemeindevertretung

- (1) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung im Benehmen mit der/dem Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind in Übereinstimmung mit § 35 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die mindestens bis zum Ablauf des 5. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Absatz 1 schriftlich beim Sitzungsdienst des Amtes Brück eingereicht worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Beratungsgegenstände in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen. § 35 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Tagesordnung soll die Einreicherin/der Einreicher von Anträgen durch Nennung des Namens der Fraktion, der Einzelpersonen oder der von der/vom Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten beauftragten Stelle des Amtes ausweisen.
- (3) In die Tagesordnung aufgenommene Anträge sollen von der Antragstellerin/dem Antragsteller während der Sitzung mündlich begründet werden.
- (4) Beabsichtigt eine/ein Gemeindevertreterin/Gemeindevertreter oder eine Fraktion Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Sitzungsdienst des Amtes Brück zuzuleiten bzw. in der Sitzung der Gemeindevertretung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/dem ehrenamtlichen Bürgermeister als der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu übergeben. Über die Anträge, die in der Sitzung der Gemeindevertretung auch mündlich gestellt werden können, ist abzustimmen. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmt.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (5) In begründeten und dringlichen Fällen können von den Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern oder von den Fraktionen noch am Sitzungstag Angelegenheiten, darunter besonders in Form von Tischvorlagen, zur Aufnahme in die Tagesordnung eingereicht werden. Ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung ist angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung ihm zustimmen.
- (6) Tagesordnungspunkte, zu denen Gäste referieren, sind vorrangig zu behandeln. Mit den Gastrednern ist die Redezeit unter Beachtung der Wesentlichkeit des Vorganges abzustimmen.

### § 5 Zuhörerinnen/Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörerinnen/Zuhörer nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Sitz- und Stehplätze teilnehmen.
- (2) Wortmeldungen von Zuhörerinnen/Zuhörern sind zulässig. Sie sind in diesem Sinne berechtigt, sich an den Beratungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu beteiligen. Zuhörerinnen/Zuhörer, welche die Ordnung stören, können von der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/dem ehrenamtlichen Bürgermeister aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

### § 6 Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, Einwohnerinnen/Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören.
- (2) Die Anhörung ist zu beenden, bevor die Abstimmung über den Gegenstand beginnt.

### § 7 Sitzungsablauf

- (1) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender der Gemeindevertretung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt sie/er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung tritt ihre/seine Vertreterin bzw. ihr/sein Vertreter in der Reihenfolge der Benennung der Betroffenen an ihre/seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
  - b) Änderungsanträge zur und Feststellung der Tagesordnung
  - c) Information zu wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinde
  - d) Information aus der Ausschussarbeit
  - e) Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
  - f) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung, Beschlusskontrolle sowie Bericht der/des Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten über den Erfüllungsstand offener Beschlüsse vergangener Sitzungen
  - g) Einwohnerfragestunde
  - h) Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter

- i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teiles der Sitzung
- j) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift, Beschlusskontrolle über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung sowie Bericht der/des Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten über den Erfüllungsstand offener Beschlüsse vergangener Sitzungen
- k) Information zu wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinde
- l) Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter
- m) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung
- n) Schließung der Sitzung

### § 8 Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:
- a) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender der Gemeindevertretung und die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte informieren die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
  - b) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen zu den Tagesordnungspunkten der Gemeindevertreterversammlung sollen gemäß § 5 Abs. 2 nicht in der Einwohnerfragestunde, sondern im Zusammenhang mit der Behandlung der jeweiligen Tagesordnungspunkte vorgebracht werden. Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen nicht zulässig.
  - c) In der Einwohnerfragestunde wird vor allem die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Einwohnerinnen bzw. Einwohner, die sich zu Wort melden, sollen sich mit Namen und Anschrift vorstellen. Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten, es sei denn, sie beschließt im Einzelfall, eine Frage nicht zu beantworten.

### § 9 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung an die Hauptverwaltungsbeamtin/den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages bei der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Die/der Anfragende kann Zusatzfragen stellen. Ist die Beantwortung nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten.
- (2) Beantragt das Mitglied der Gemeindevertretung die schriftliche Beantwortung der Anfrage, hat die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte dem binnen einer Frist von 4 Wochen zu entsprechen.



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

**§ 10****Behandlung der Tagesordnungspunkte,  
Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender der Gemeindevertretung kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder auf Antrag einer Fraktion muss sie/er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern. § 34 Absatz 5 BbgKVerf bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte:
  - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen;
  - b) in die Ausschüsse verweisen oder ihre Beratung vertagen;
  - c) von der Tagesordnung streichen, wenn die Einreicherin/der Einreicher dem zustimmt.
- (3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Streichung von der Tagesordnung geht bei der Abstimmung der Entscheidung in der Sache, dieser dem Verweisungsantrag und dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren öffentlichen Tagesordnungspunkte oder Beschlussvorlagen aufgerufen. Nach 23.00 Uhr werden keine weiteren nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten oder Beschlussvorlagen mehr aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt bzw. die Beschlussvorlage wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder kann von dieser Regel abgewichen werden. Die restlichen Punkte sind in der Regel in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Sind die nicht behandelten Tagesordnungspunkte so umfangreich, dass sie auf der nächsten regulären Sitzung der Gemeindevertretung absehbar deren zeitlichen Rahmen sprengen würden, ist eine Fortsetzungssitzung oder eine zusätzliche Gemeindevertretersitzung anzuberaumen. Darüber wird in einem Antrag zur Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit entschieden.

**§ 11****Redeordnung**

- (1) Reden darf nur, wer von der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/dem ehrenamtlichen Bürgermeister als der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender der Gemeindevertretung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung, das durch Aufheben beider Hände angezeigt wird, ist jederzeit zu erteilen. Es darf dadurch keine Sprecherin/kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten ist außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen, zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person oder zur Erläuterung des eigenen

Stimmverhaltens soll das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.

**§ 12****Sitzungsleitung**

- (1) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister, der die Gemeinde im Benehmen mit dem Amt Brück im Außenverhältnis vertritt, hat den Vorsitz in der Gemeindevertretung inne und führt die Geschäfte der Gemeindevertretung.
- (2) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender der Gemeindevertretung leitet die Sitzungen gerecht und unparteiisch, sorgt für die Ordnung im Sitzungssaal und übt das Hausrecht während der Sitzungen der Gemeindevertretung aus.
- (3) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (4) Ist eine Gemeindevertreterin/ein Gemeindevertreter oder eine Rednerin/ein Redner in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden (§ 37 Abs. 2 BbgKVerf), so soll ihm die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender der Gemeindevertretung das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (5) Ist eine Gemeindevertreterin/ein Gemeindevertreter oder eine Rednerin/ein Redner in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender der Gemeindevertretung für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.
- (6) In Ausübung des Rechts nach § 37 Absatz 1 BbgKVerf kann die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender der Gemeindevertretung weitere Maßnahmen anordnen.

**§ 13****Abstimmungen**

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen einer Fraktion oder von mindestens zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.

Bei der Abstimmung stellt die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen;
- b) den Antrag ablehnen;
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträ-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

gen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender der Gemeindevertretung.

- (3) Auf Antrag, der mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen gilt, ist über einzelne Teile eines Beratungsgegenstandes gesondert abzustimmen. Über den Beratungsgegenstand ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a) Unterbrechung der Sitzung;
- b) Vertagung der Sitzung;
- c) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
- d) Nichtbefassung wegen Unzuständigkeit;
- e) Schluss der Debatte;
- f) Schluss der Rednerliste;
- g) Verlagerung eines Tagesordnungspunktes;
- h) Verweisung oder Rückverweisung an den/die Ausschuss/Ausschüsse oder den/die Einreicher/in;
- i) Getrennte Abstimmung über Teile des Antrags;
- j) Namentliche Abstimmung;
- k) Abstimmung ohne Aussprache;
- l) Wortprotokoll;
- m) Einhaltung der Geschäftsordnung.

**§ 14  
Wahlen**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird ein Wahlausschuss aus Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern und/oder Amtsmitarbeiterinnen/Amtsmitarbeitern gebildet.
- (2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlergebnis gewahrt ist. Für ein einheitliches Schreibgerät ist zu sorgen.
- (5) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender der Gemeindevertretung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.
- (6) Auf Antrag kann offen gewählt werden. Der Antrag bedarf bei Abstimmung eines Ergebnisses ohne Gegenstimmen.

**§ 15  
Niederschriften**

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist vom Amt Brück eine Niederschrift zu fertigen.

- (2) Die Sitzungsniederschrift muss mindestens enthalten:
  - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der anwesenden, sowie entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung;
  - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreterinnen/Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
  - d) die Tagesordnung;
  - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse;
  - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen;
  - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
  - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt;
  - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter und
  - j) die Namen, der wegen Befangenheit an der Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift muss für alle Mitglieder der Gemeindevertretung innerhalb von 10 Tagen nach der protokollierten Sitzung zur Post gegeben werden. Einwände gegen die Niederschrift sind schriftlich innerhalb von 8 Tagen nach Zugang gegenüber dem Amt zu erheben. In der darauf folgenden Sitzung entscheidet die Gemeindevertretung gemäß § 42 Abs. 3 BbgKVerf über die Einwände.

**§ 16  
Bild- und Tonaufzeichnungen**

- (1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.

**§ 17  
Fraktionen**

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Die Fraktionen müssen der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/dem ehrenamtlichen Bürgermeister als der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zur/zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt worden ist. Der Zusammenschluss von Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern zu einer Fraktion wird mit der schriftlichen Mitteilung an die ehrenamtliche Bürgermeisterin/den ehrenamtlichen Bürgermeister als der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung stets mitzuteilen.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

**§ 18****Abweichungen von der Geschäftsordnung**

- (1) Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen. Der Antrag bedarf bei Abstimmung eines Ergebnisses ohne Gegenstimme.
- (2) Treten während einer Sitzung der Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

**II. Ausschüsse der Gemeindevertretung****§ 19****Ausschüsse**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Soweit den Ausschüssen Beratungsgegenstände überwiesen werden, hat die/die Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses oder ihre/seine Stellvertreter der Gemeindevertretung über das Ergebnis der Beratung zu berichten. Dies geschieht in der Regel in Form von Beschlussempfehlungen, die auch das Ergebnis der Abstimmung im Ausschuss dokumentieren. Die Ausschüsse können auch ohne besonderen Auftrag tätig werden und ihre Beratungsergebnisse der Gemeindevertretung zuleiten.
- (3) Auch den Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern, welche dem Ausschuss nicht angehören, ist eine Einladung und Tagesordnung für die Ausschusssitzungen fristgerecht zur Kenntnis zu geben.

- (4) Die Beschlussempfehlungen, begleitet durch die Niederschriften und die Liste der Teilnehmerinnen/Teilnehmer an den Ausschusssitzungen, sind durch die Ausschussvorsitzenden oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter schriftlich beim Sitzungsdienst des Amtes Brück einzureichen und dort auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu setzen.
- (5) Sofern die Ausschüsse keine Beschlussempfehlungen vorlegen, sind dem Sitzungsdienst des Amtes Brück die Niederschriften und die Liste der Teilnehmerinnen/Teilnehmer an den Ausschusssitzungen zuzustellen.
- (6) Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind allen Mitgliedern der Gemeindevertretung zu übersenden.

**III. Schlussbestimmungen****§ 20****Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Borkwalde tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 23. Dezember 2009 beschlossene Geschäftsordnung außer Kraft.

*Borkwalde, den 23.6.2015*



*Renate Krüger  
Vorsitzende der Gemeindevertretung*

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende in der Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde am 22. April 2015 beschlossene Geschäftsordnung der Gemeinde Borkwalde wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

*Brück, den 24. Juni 2015*



*Großmann  
Amtdirektor*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Bekanntmachung zum Entwurf 1. Änderung des Bebauungsplanes „Die breite Heide“ Gemeinde Borkheide

Die Gemeindevertretung Borkheide hat in der öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2015 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Die breite Heide“ beschlossen und gemäß § 13 (2) BauGB und § 3 (2) BauGB die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit festgelegt.

Es sollen die planungsrechtlichen und baurechtlichen Voraussetzungen zur weiteren Wohnbebauung für einen Teilbereich geschaffen werden. Die Änderung der Art der baulichen Nutzung ist somit für den Änderungsbereich erforderlich. Die überbaubare Grundfläche soll geringfügig erweitert werden. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 637/52, 637/53, 637/55, 637/56, 637/58, 637/59, 637/60, 1226, 1227, 1228 und 1229 in der Flur 2 Gemarkung Borkheide.

Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Der Planentwurf einschließlich Begründung wird in der Zeit vom

**27.07.2015 bis 28.08.2015**

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück öffentlich ausgelegt:

montags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

Der Änderungsentwurf ist auch auf der Internetseite des Amtes Brück [www.amt-brueck.de](http://www.amt-brueck.de) einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung können unzulässig sein, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 26.06.2015



Großmann  
Amtsdirektor

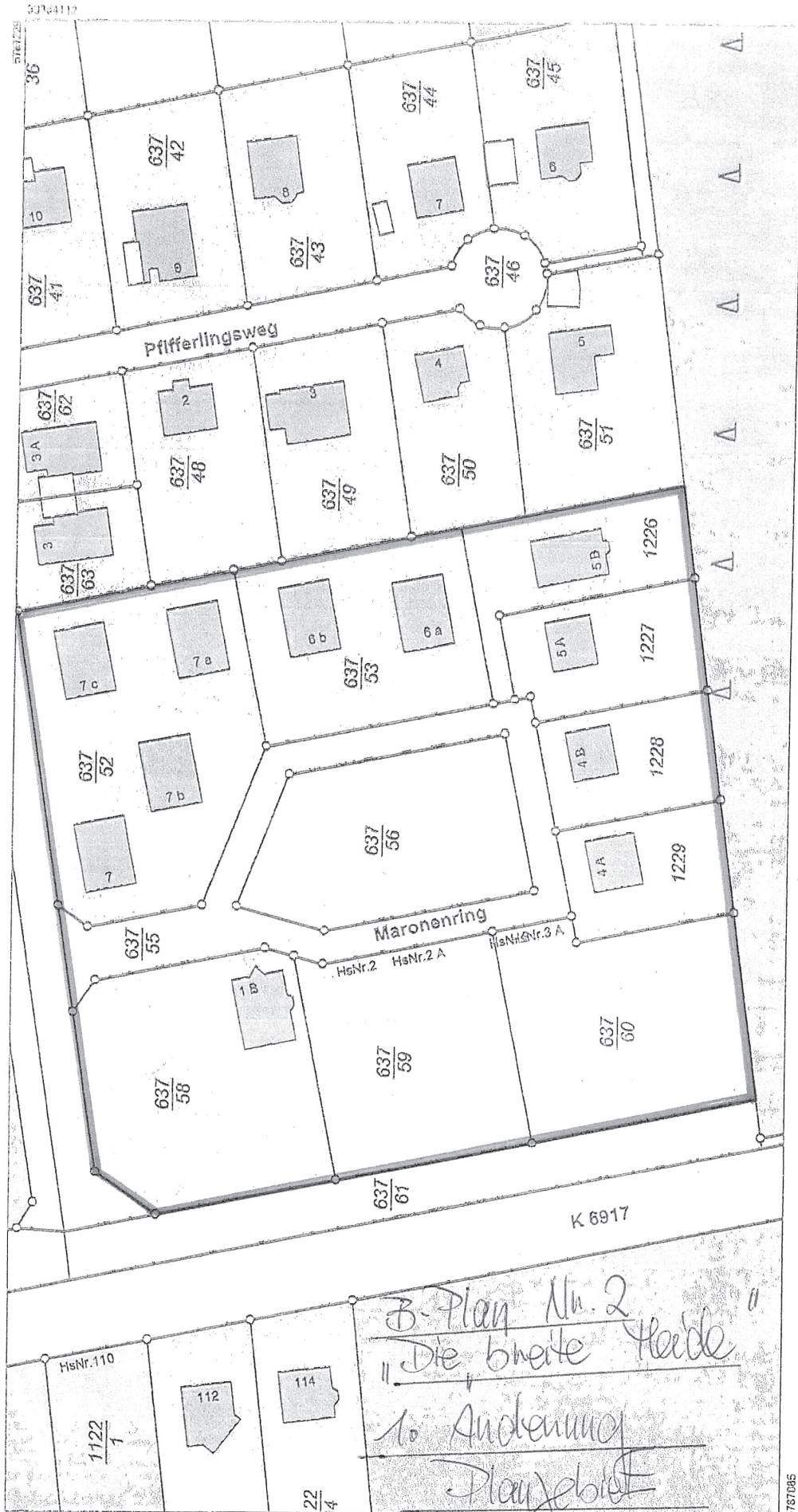
### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung Borkheide am 28.05.2015 beschlossene Beteiligung der Öffentlichkeit zum Änderungsentwurf des Bebauungsplanes wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.



Großmann  
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –



Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 17.12.2013

Maßstab 1:1000

Dieser Auszug ist automatisiert auf fälschungsgeschütztem Papier erstellt und steht einem beglaubigten Auszug gleich. Er ist gesetzlich geschützt. Die Absicht zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte ist der berechnenden Staats- oder Katasterbehörde anzuzeigen. Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe ist auf das Land Brandenburg als Inhaber der Rechte an den Geodaten hinzuweisen. Die Regelungen des Urhebergesetzes bleiben unberührt (Brandenburgisches Verfassungsgesetz (BVG) vom 27. Mai 2009 (S. 169 S. 168), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (S. 171)).

Die dargestellten Karteninhalte wurden aus unterschiedlichen Datenquellen abgeleitet und gewährleisten nicht unbedingt die Lagegenauigkeit des angegebenen Maßstabes.

Bereitgestellt durch: Katasterbehörde Potsdam-Mittelmark, Potsdamer Straße 16A, 14513 Teltow.

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
 Katasterbehörde  
 Potsdamer Straße 18 a  
 14513 Teltow



Flurstück: 637/56, diverse  
 Flur: 2  
 Gemarkung: Borkheide

Gemeinde: Borkheide  
 Kreis: Potsdam-Mittelmark

*B-Plan Nr. 2  
 "Die große Heide"  
 10. Andenung  
 Plangebiet*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

### Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 25.05.2014

#### Aufgabe des Mandats in der Gemeindevertretung Borkwalde und Berufung einer Nachfolgerin

Der gewählte Vertreter, Herr Pascal Koch aus der Partei „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ legt sein Mandat in der Gemeindevertretung Borkwalde zum 30.06.2015 nieder.

Gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Abs. 3 und 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist eine Ersatzperson für die Partei „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ in die Gemeindevertretung zu berufen.

Entsprechend des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 25. Mai 2014 wird nach Beschluss des Wahlausschusses vom 30.06.2015 folgende Ersatzperson der o.a. Wählergemeinschaft mit Wirkung zum 01.07.2015 in die Gemeindevertretung Borkwalde berufen:

**Frau Doreen Knebel-Bruck**  
Humboldtstraße 6  
14822 Borkwalde.



Marion Jahn  
Wahlleiterin

### Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 25.05.2014

#### Aufgabe des Mandats in der Gemeindevertretung Borkwalde und Berufung eines Nachfolgers

Der gewählte Vertreter, Herr Pascal Koch aus der Partei „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ hat sein Mandat in der Gemeindevertretung Borkwalde zum 30.06.2015 niedergelegt.

Frau Doreen Knebel-Bruck hat ihre Berufung für die Gemeindevertretung nicht angenommen.

Gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Abs. 3 und 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist eine weitere Ersatzperson für die Partei „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ in die Gemeindevertretung zu berufen.

Entsprechend des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 25. Mai 2014 wird nach Beschluss des Wahlausschusses vom 30.06.2015 folgende Ersatzper-

son der o.a. Partei mit sofortiger Wirkung in die Gemeindevertretung Borkwalde berufen:

**Herr Matthias Stawinoga**  
Haderlandstieg 19  
14822 Borkwalde.



Marion Jahn  
Wahlleiterin

**Abstimmungsbehörde:** Amt Brück  
**Gemeinden:** Borkheide  
Borkwalde  
Stadt Brück  
Golzow  
Linthe  
Planebruch  
**Stimmkreis:** 18; Potsdam-Mittelmark

### Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **18. Februar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

### A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im folgenden Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde bis Mittwoch, den 17. Februar 2016, 15.30 Uhr, unterstützt werden:

Amt Brück, Ordnungsamt/Einwohnermeldeamt  
Ernst-Thälmann-Str. 59  
14822 Brück, Zimmer 108

#### Eintragungszeiten:

**Mo, Mi** 9-12 und 13-15.30 Uhr  
**Di** 9-12 und 13-18 Uhr  
**Do** 9-12 und 13-16 Uhr  
**Fr** 9-12 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

### B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von

der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

#### **„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“**

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

#### I.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm – LE-Pro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**II.**

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

**III.**

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

**Vertreter:**

Peter Kreiling  
Puschkinstraße 11  
14542 Werder (Havel)

**Stellvertreter:**

Angelika Bläschke  
Karl-Liebknecht-Straße 64  
15831 Blankenfelde-Mahlow

Roland Skalla  
Reiherweg 11  
14532 Stahnsdorf

Djan Henow  
Brahmsstraße 17  
15745 Wildau

Markus Sprissler  
Birkenstraße 1b  
14979 Großbeeren

Thorsten Kleis  
Puschkinstraße 97c  
15711 Königs Wusterhausen

Stefanie Waldvogel  
Parkstraße 39  
15738 Zeuthen

Christian Selch  
Potsdamer Straße 12  
15738 Zeuthen

Robert Nicolai  
Fontaneplatz 5  
15834 Rangsdorf

Jörg Wanke  
Fischerstraße 23  
15806 Zossen

Viara Schaale  
Eichenring 23  
15749 Ragow

Jens Zschiedrich  
Siedlerweg 15 a  
14974 Ludwigsfelde



Brück, den 03. Juli 2015.  
(Ort) (Datum)

Die Abstimmungsbehörde

(Großmann, Amtsdirektor)

**Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“**

In der Zeit vom 15.07.2015 bis zum 28.02.2016 führen der Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung durch.

Die geplanten Einzelzeiträume können sie den jeweiligen Tabellen des Gewässerunterhaltungsplanes auf unserer homepage unter [http://www.wbv-nauen.de/gup\\_2015.html](http://www.wbv-nauen.de/gup_2015.html) entnehmen.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Breite der Gewässerschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter und an Gewässern I. Ordnung 10,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z.B. ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Unterhaltungsstreifen heraus gesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises bzw. der kreisfreien/ amtsfreien Städte genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“, 14641 Nauen, Brandenburger Straße 38.

Nauen, den 17.06.2015

Hacke  
Geschäftsführer



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

## 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Niemeck

Aufgrund § 3 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemeck in ihrer Sitzung am 09.06.2015 folgende 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Stadt Niemeck, beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2012, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ am 10. August 2012, Nr. 08/2012, geändert durch die 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Niemeck, beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 10.03.2015, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ am 17. April 2015, Nr. 04 wird wie folgt geändert:

### Artikel 2

**§ 6a wird wie folgt geändert:**

§ 6a *Auslagenersatz für Einwohnersprecher*

Der Einwohnersprecher erhält einen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von 20,00 €.

### Artikel 3

Die 2. Änderung zur Entschädigungssatzung der Stadt Niemeck tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemeck, den 25.06.2015

  
Hemmerling  
Amtdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Niemeck vom 09.06.2015 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/ Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemeck, den 25.06.2015



Hemmerling  
Amtdirektor

## 2. Änderung der Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Stadt Niemeck (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

Aufgrund § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § 3 der Hauptsatzung der Stadt Niemeck vom 27. Oktober 2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemeck in ihrer Sitzung am 09. Juni 2015 folgende 2. Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Niemeck (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Niemeck über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Stadt Niemeck (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) vom 27. Oktober 2009, veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ Nr. 42/2009 vom 13. November 2009, geändert durch die 1. Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung, beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2014 veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ Nr. 1 vom 16.01.2015 wird wie folgt geändert:

**§ 3 wird wie folgt geändert:**

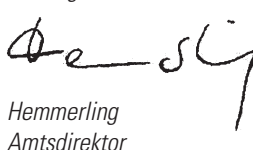
Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) In den bewohnten Gemeindeteilen kann die Einwohnerversammlung an Stelle eines Ortsvorstehers einen Einwohnersprecher wählen. Der Einwohnersprecher wird in der Einwohnerversammlung auf Vorschlag in offener Abstimmung der anwesenden Einwohner gewählt. Er kann die Funktion als Fürsprecher für die Einwohner des Gemeindeteiles Lühsdorf gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister wahrnehmen.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemeck, den 25.06.2015


  
Hemmerling  
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

**Bekanntmachungsanordnung**

Die 2. Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Niemeck vom 09. Juni 2015 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/ Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemeck, den 25.06.2015



Hemmerling  
Amtdirektor

**Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane – Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ in der Stadt Niemeck**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 sowie § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20],) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32 ] ) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemeck in ihrer Sitzung am 09.06.2015 folgende Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Stadt Niemeck ist gemäß § 2 Abs.1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/195, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]) für alle Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet, die sich nicht im Eigentum des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften befinden, Mitglied der Gewässerunterhaltungsverbände „Plane-Buckau und „Nuthe-Nieplitz“ nachfolgend Verbände genannt.

**§ 2  
Gegenstand der Umlage**

Die Stadt Niemeck legt die durch die Verbände festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 GUVG, die nicht in ihrem Eigentum stehen, um.

**§ 3  
Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks in der Stadt Niemeck ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen dem Amt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Bei Änderungen zum Grundstückseigentum ist der Umlageschuldner verpflichtet, diese unverzüglich dem Amt Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck anzuzeigen. Ein Wechsel des Schuldners während eines laufenden Jahres wird zum 1. Januar des Folgejahres auf den Rechtswechsel wirksam.

**§ 4  
Umlagemaßstab**

Maßstab für die Umlage ist die grundstückspflichtige Grundstücksfläche. Die Grenzen der Verbandsgebiete werden jährlich durch das LUVG (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) nach den Gewässereinzugsgebieten neu bestimmt und mit dem Liegenschaftskataster verschnitten. Die erfassten Grundstücksflächen des Umlageschuldners entsprechend § 2 dieser Satzung, werden in Quadratmetern berechnet.

**§ 5  
Umlagesatz**

- (1) Als Umlagesatz wird der vom Verband für das Kalenderjahr festgesetzte Beitragssatz je m<sup>2</sup> festgelegt.
- (2) Der vom Verband festgesetzte Beitragssatz ist entsprechend auf einen Quadratmeter umzurechnen.  
„Nuthe-Nieplitz“ 0,000708 € je m<sup>2</sup>  
„Plane-Buckau“ 0,000625 € je m<sup>2</sup>

**§ 6  
Entstehung der Umlageschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Umlageerhebung erfolgt durch schriftlichen Bescheid als Jahresbeitrag und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**

- (2) Wird die Umlage für zurückliegende Kalenderjahre erhoben ist die Umlage ebenfalls einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht festgesetzt.

**§ 7  
Inkrafttreten /Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Niemegk über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ vom 28.10.2014 außer Kraft.

Niemegk, den 25.06.2015

  
Hemmerling  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 09.06.2015 beschlossene Satzung der Stadt Niemegk zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk-Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemegk, den 25.06.2015

  
Hemmerling  
Amtsdirektor

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung  
Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)  
Teilfläche „Erweiterung gewerbliche Baufläche Niemegk“  
Erneute Öffentliche Auslegung**

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

**vom 27. Juli 2015 bis einschließlich 28. August 2015**

während folgender Zeiten

montags, mittwochs,		
donnerstags	von	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
dienstags	von	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
freitags	von	9.00 - 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Niemegk, Bauamt, Zimmer 24, Großstraße 06, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Ziel und Zweck der Planung**

Änderung einer bisher als „Fläche für Wald“ dargestellten Fläche in „gewerbliche Baufläche“. Mit der FNP-Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwickelbarkeit eines zweckentsprechenden Bebauungsplans geschaffen werden.

**Lage und Umgrenzung des Planungsgebiets**

Die Plangebietsfläche der FNP-Änderung schließt sich östlich an das bestehende „Industriegebiet Niemegk“ an. Die Umgrenzung des Geltungsbereiches der Planänderung ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

**Umweltbezogene Informationen**

Folgende Arten umweltbezogener Informationen zu nachfolgenden Themenkomplexen sind verfügbar:

<b>Belange des Umweltschutzes</b>	<b>Stichwortartige Beschreibung</b>
Auswirkungen der Planung auf die Pflanzen einschließlich Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	– Biotopkartierung, Vegetationsbestand, keine geschützten Biotope im Bestand – Vorbereitung Waldverlust
Auswirkungen der Planung auf die Tiere einschließlich Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	– Mögliche Auswirkungen auf Fortpflanzungsstätten und Lebensraum europäischer Vogelarten, geschützter Reptilien und von Fledermäusen (potentielle Betroffenheit) – Vorbereitung Habitatverlust
Auswirkungen der Planung auf Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen!

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Belange des Umweltschutzes	Stichwortartige Beschreibung
Auswirkungen der Planung auf den Boden einschließlich Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Allgemeine Funktionsausprägung, geringe Vorbelastungen, geringes Ertragspotenzial</li> <li>– Keine vorhandene Überbauung</li> <li>– Keine Anhaltspunkte für Kampfmittelbelastung</li> <li>– Vorbereitung erhebliche Überbauung des Bodens</li> </ul>
Auswirkungen der Planung auf das Wasser einschließlich Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorherrschender Grundwasserabstand</li> <li>– Vorbereitung erheblicher Auswirkungen auf das Grundwasser bei künftiger Bebauung</li> </ul>
Auswirkungen der Planung auf Klima und Luft einschließlich Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Prägung als frischluftproduzierendes Waldgebiet und klimatischer Ausgleichsraum für die Stadt Niemegk</li> <li>– Lufthygienische Belastung außerhalb des Plangebietes</li> <li>– Hinweis auf Vorbereitung möglicher Auswirkungen auf das Lokalklima</li> </ul>
Auswirkungen der Planung auf die Landschaft einschließlich Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Landschaftsbildprägende Strukturelemente</li> <li>– Eingeschränkte Erlebniswirksamkeit</li> <li>– Vorbelastung durch angrenzendes Industriegebiet und Straßen in der Umgebung</li> <li>– Bedingte Erholungseignung</li> <li>– Vorbereitung Waldverlust und Beeinträchtigung Landschaftsbild</li> </ul>
Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt einschließlich Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bestehende Emissionen durch angrenzendes Industriegebiet</li> <li>– Geringe bestehende Bedeutung für die Naherholung</li> <li>– Auswirkung der Planung nicht konkret ermittelbar</li> </ul>
Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter einschließlich Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorbereitung Waldverlust</li> </ul>
Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	Nicht betroffen!
Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Darstellung einer Waldfläche, deren Umwandlung vom Kiefernforstbestand in einen naturnahen Waldbestand vorbereitet wird</li> </ul>
Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Hinweis auf planerische Verlagerung von Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung</li> <li>– Darlegung grundsätzlicher Überlegungen zum forstwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Ausgleich</li> </ul>

**Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen**

Zusätzlich zum Flächennutzungsplanentwurf liegen öffentlich aus:

- Stellungnahmen der Landkreisverwaltung Potsdam-Mittelmark mit Hinweisen auf die besondere Berücksichtigung des Artenschutzes einschließlich potentiell vorkommender Wildarten
- Stellungnahmen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz mit Hinweisen zum Immissionsschutz, zu den Belangen des Hochwasserschutzes sowie der Wasserwirtschaft und zur besondere Berücksichtigung des Artenschutzes
- Stellungnahmen der unteren Forstbehörde mit Hinweisen zum Waldausgleich
- Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes

**Hinweise**

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die FNP-Änderung unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung (Tel. 033843/62722), um die Auslegungsunterlagen einzusehen.

**Anlage**

Lageplan mit Darstellung des Plangebietes

Niemegk, den 02. Juli 2015

In Vertretung

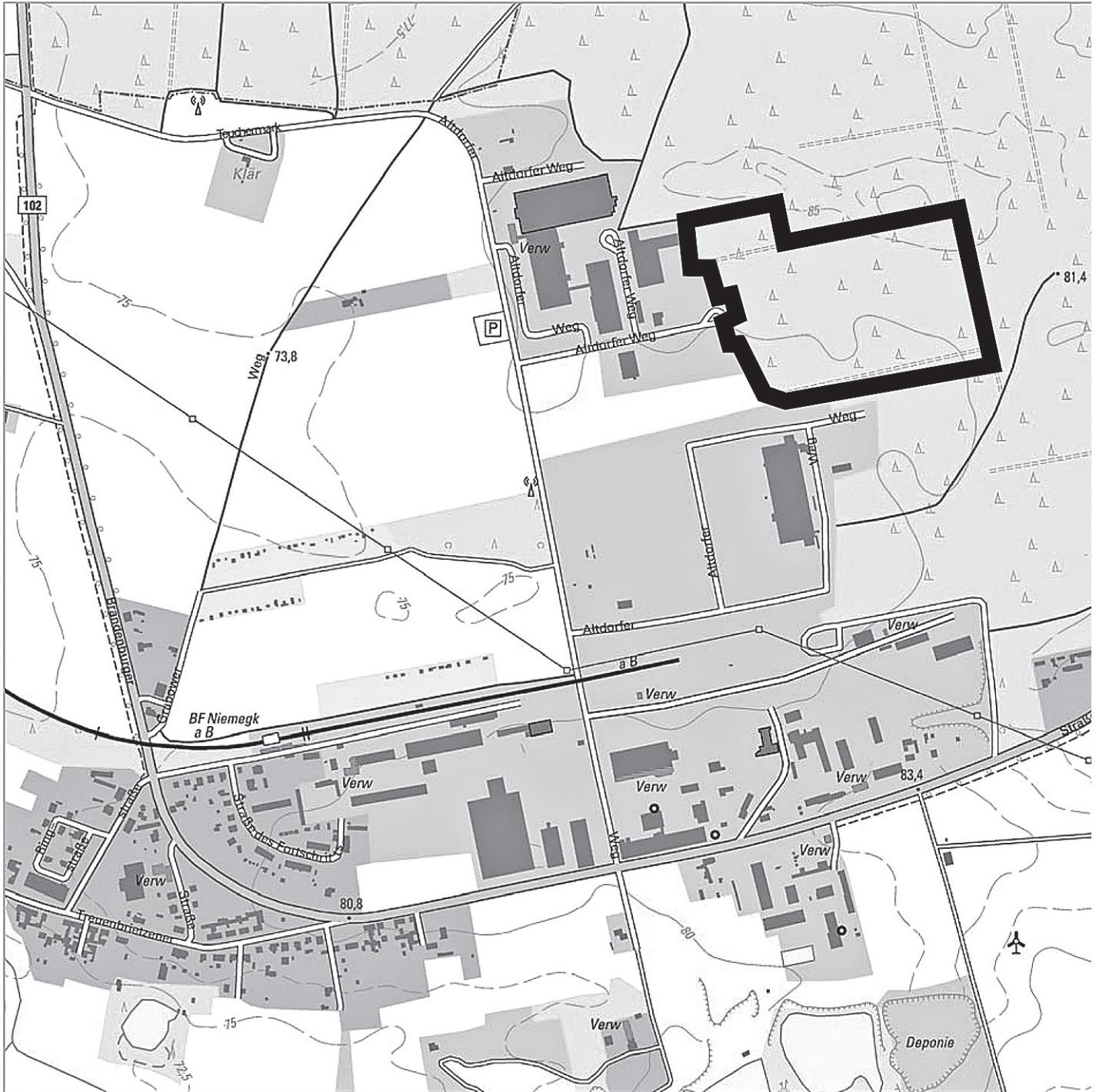


Griesbach  
Bauamtsleiter

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemege –

Anlage

Kartenausschnitt, Auszug aus der Topografischen Karte 1:10.000 (TK 10) mit Umgrenzung des Geltungsbereichs der FNP-Änderung (unmaßstäblich)



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

**Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ und „Plane – Buckau“ in der Gemeinde Mühlenfließ**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 sowie § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20],) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in ihrer Sitzung am 22.06.2015 folgende Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände „Nuthe-Nieplitz“ und „Plane-Buckau“ beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Gemeinde Mühlenfließ ist gemäß § 2 Abs.1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/195, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]) für alle Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet, die sich nicht im Eigentum des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften befinden, Mitglied der Gewässerunterhaltungsverbände „Nuthe-Nieplitz“ und „Plane-Buckau“ nachfolgend Verbände genannt.

**§ 2**

**Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Mühlenfließ legt die durch die Verbände festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 GUVG, die nicht in ihrem Eigentum stehen, um.

**§ 3**

**Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks in der Gemeinde Mühlenfließ ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen dem Amt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Bei Änderungen zum Grundstückseigentum ist der Umlageschuldner verpflichtet, diese unverzüglich dem Amt Niemegk, Großstraße 6 in 14823

Niemegk anzuzeigen. Ein Wechsel des Schuldners während eines laufenden Jahres wird zum 1. Januar des Folgejahres auf den Rechtswechsel wirksam.

**§ 4**

**Umlagemaßstab**

Maßstab für die Umlage ist die grundstückspflichtige Grundstücksfläche. Die Grenzen der Verbandsgebiete werden jährlich durch das LUVG (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) nach den Gewässereinzugsgebieten neu bestimmt und mit dem Liegenschaftskataster verschnitten. Die erfassten Grundstücksflächen des Umlageschuldners entsprechend § 2 dieser Satzung, werden in Quadratmetern berechnet.

**§ 5**

**Umlagesatz**

- (1) Als Umlagesatz wird der vom Verband für das Kalenderjahr festgesetzte Beitragssatz je m<sup>2</sup> festgelegt.
  - (2) Der vom Verband festgesetzte Beitragssatz ist entsprechend auf einen Quadratmeter umzurechnen.
- |                  |                              |
|------------------|------------------------------|
| „Nuthe-Nieplitz“ | 0,000708 € je m <sup>2</sup> |
| „Plane-Buckau“   | 0,000625 € je m <sup>2</sup> |

**§ 6**

**Entstehung der Umlageschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Umlageerhebung erfolgt durch schriftlichen Bescheid als Jahresbeitrag und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Wird die Umlage für zurückliegende Kalenderjahre erhoben, ist die Umlage ebenfalls einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht festgesetzt.

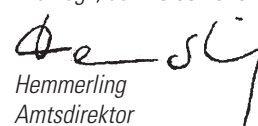
**§ 7**

**Inkrafttreten /Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Mühlenfließ zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ und „Plane-Buckau“ vom 29.09.2014 außer Kraft.

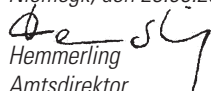
Niemegk, den 25.06.2015

  
Hemmerling  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung am 22.06.2015 beschlossene Satzung der Gemeinde Mühlenfließ zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Nuthe-Nieplitz“ und „Plane-Buckau“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk-Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemegk, den 25.06.2015

  
Hemmerling  
Amtdirektor